



Satzung des Vereins Sosolya Undugu Familie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Sosolya Undugu Familie e.V.

1. Er hat den Sitz in Weimar (Lahn).
2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Sosolya Undugu Family Academy, Kampala, Uganda, insbesondere

- a) die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in Dingen des täglichen Lebens, z.B. Ernährung, Gesundheitsprävention, medizinische Versorgung, Familienplanung,
- b) die Förderung der Beschulung, z.B. durch Sicherstellung der Schulgelder, die Unterstützung bei der Beschaffung von Lernmitteln, der Sicherstellung der Betreuung, z.B. bei Hausaufgaben und zur Hilfe bei Lerndefiziten,
- c) die Förderung der Ausbildung in künstlerischen Fertigkeiten, insbesondere traditionellen afrikanischen Tänzen, traditioneller afrikanischer Musik und darstellender Kunst, z.B. durch die Finanzierung von Musikinstrumenten, Kostümen und Ausstattung.
- d) die Unterstützung und Förderung beruflicher Ausbildung, insbesondere einer betrieblichen Ausbildung nach deutschem Vorbild.

Bei all diesen Zwecken wird die Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen vor Ort in den Mittelpunkt gestellt.

Insoweit ist der Verein als Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO tätig.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland für das kulturelle Erbe in Uganda und die Teilhabe benachteiligter Kinder und Jugendlicher an Bildung und sozialer Sicherheit, z.B. durch Informationsveranstaltungen, Vorträge, Bereitstellung und Verteilung von Informationsmaterialien und Mitarbeit in relevanten Netzwerken sowie die Vermittlung von Auftritten der Sosolya Undugu Dance Academy in Deutschland und Förderung von Austauschprojekten, z.B. Bundesfreiwilligenprogrammen.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- a) Sach- und Geldspenden
- b) Angebote von Patenschaften im Sinne der Projektförderung,
- c) Vorträge, Informationsveranstaltungen und Veröffentlichung von Produktionen der und über die Sosolya Undugu Dance Academy sowie Vermittlung von Auftritten in Deutschland,
- d) zeitweise ehrenamtliche Arbeit in Uganda,
- e) Beantragung von Fördermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie führen ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins. Sofern der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang widerspricht, gilt der Antrag als angenommen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, der Schriftführerin / dem Schriftführer und bis zu vier stimmberechtigten Beisitzerinnen und Beisitzern. Den Beisitzerinnen und Beisitzern können nach Bedarf und mit deren Zustimmung Funktionen innerhalb des Vorstandes übertragen werden. Die übertragenen Funktionen sind protokollarisch zu dokumentieren.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Finanzüberwachung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich und nach Bedarf statt. Die Einladungen müssen mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die / den 1. oder 2. Vorsitzende/n in schriftlicher Form (Brief, Fax, Email) erfolgen. In dringenden Fällen ist eine fernmündliche Einladung zulässig. Bei festgestellter ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand beschlussfähig.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der insoweit den Verein als Vertreter/in nach § 30 BGB vertreten kann. Der/die Geschäftsführer/in ist an Weisungen des Vorstands gebunden und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Vertretungsberechtigung der Geschäftsführung erfolgt nach der Geschäftsordnung des Vorstandes beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40% der Vereinsmitglieder bzw. der Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich und unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. das Sendedatum der Email.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch als Angestellte für den Verein arbeiten, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu Rechnungsprüfern können auch Personen bestimmt werden, die keine Mitglieder des Vereins sind. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung auch ein geeignetes Unternehmen, bzw. ein Steuerberatungsbüro mit der Rechnungsprüfung und sofern erforderlich, der Erstellung einer Bilanz beauftragen. Der Bericht über die Rechnungsprüfung muss schriftlich erfolgen.
5. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für natürliche Personen ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung dieser Tagesordnungspunkt berücksichtigt wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, oder für eine Zweckänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kinderhilfswerk der UN (UNICEF) zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Afrika zu verwenden hat.

Weimar (Lahn), den 22. Juli 2017